

Synopse

Änderung Wahlgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: 132.100 | 153.100
Aufgehoben: 162.300

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
	1.C. Weiterentwicklung der politischen Rechte
	§ 15a ¹ Der Regierungsrat kann zur Weiterentwicklung der politischen Rechte Studien in Auftrag geben oder fördern. Er kann zudem Pilotprojekte durchführen oder bei diesen mitwirken.
	1.D. Befragungen von Stimmberechtigten

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
	§ 15b ¹ Der Regierungsrat kann nach Abstimmungen Befragungen von Stimmberechtigten in Auftrag geben und das Ergebnis veröffentlichen, insbesondere wenn es für die Umsetzung des Volksentscheids oder die Planung des weiteren Vorgehens von wesentlicher Bedeutung ist, die Beweggründe der Stimmberechtigten zu kennen.
§ 35 Einreichung ¹ Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzte Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein. ² ...	¹ Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzte <u>neuntletzte</u> Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.
§ 42 Einteilung ¹ Für die Wahl ist der Kanton in folgende Wahlkreise aufgeteilt: Grossbasel-Ost, Grossbasel-West, Kleinbasel, Riehen und Bettingen. ² Die Grenze zwischen Grossbasel-Ost und Grossbasel-West verläuft auf einer Linie, welche von der Kantonsgrenze bei Binningen dem Birsig bis zur Heuwaage folgt und von da durch den Steinengraben über den Holbeinplatz und durch den Leonhardsgraben, den Petersgraben und durch den obersten Teil des St. Johannis-Rheinwegs zum Rhein geht, wobei die Mitte der genannten Strassen und Plätze die Grenze bildet. ³ Die Wahl erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen nach dem Verhältnis deren Bevölkerung. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird durch Grossratsbeschluss die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze festgelegt.	³ Die Wahl erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen nach dem Verhältnis deren Bevölkerung. Nach jeder eidgenössischen Volkszählung <u>Spätestens neun Monate vor der Wahl</u> wird durch Grossratsbeschluss <u>anhand der letzten veröffentlichten Daten der eidgenössischen Volkszählung</u> die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze festgelegt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
⁴ Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.	
	§ 49a Überzählige Stimmen ¹ Enthält ein Wahlzettel den Namen einer kandidierenden Person mehr als dreimal, so bleiben die letzten Nennungen unberücksichtigt. ² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so bleiben die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen unberücksichtigt.
§ 54 Gleichheit der Quotienten ¹ Haben zwei oder mehrere Listen auf den letzten Sitz zufolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach § 53 Abs. 2 den grössten Rest aufwies. ² Sind auch die Restzahlen gleich, so erhält die Liste den Vorrang, deren Kandidatin oder deren Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist. ³ Ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.	¹ Haben zwei oder mehrere Listen auf den letzten Sitz zufolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach § 53<u>52</u> Abs. 2 den grössten Rest aufwies.
§ 64 Wählbarkeit ¹ Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist. ² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident ist eine Person, die von der bzw. dem jeweiligen Stimmberechtigten gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates gewählt wird oder als Mitglied des Regierungsrates bereits gewählt ist.	¹ Wählbar <u>als Mitglied des Regierungsrates oder des Ständerates</u> ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
	³ Wählbar als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident ist eine Person, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllt und für die ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so widerruft der Regierungsrat den angesetzten Wahlgang teilweise und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. § 32 gilt sinngemäss. Bei der Wahl zur Besetzung der restlichen Sitze ist jede Person wählbar, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllt.
§ 66 Amtliche Wahlzettel ¹ Der amtliche Wahlzettel enthält a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen; b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.	² Der amtliche Wahlzettel bei der Volkswahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte enthält: a) die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen; b) neben jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen. Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so enthält der amtliche Wahlzettel bei der Volkswahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidierenden und neben jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.
§ 68 Ausfüllen der Wahlzettel ¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
a) vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen; b) Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben; c) angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.	² Auf dem Wahlzettel der Volkswahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte können die Stimmberechtigten: a) vorgedruckte Namen von Kandidierenden ankreuzen; b) angekreuzte vorgedruckte Namen wieder durchstreichen. Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so können die Stimmberechtigten Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben und auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.
	§ 77b Rücktritt ¹ Das Mitglied des Ständerates kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Grossen Rat schriftlich seinen Rücktritt erklären. ² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Mitglied des Ständerates seinen Rücktritt innert einer kürzeren Frist oder per sofort erklären.
	II.
	Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
	§ 25a Rücktritt der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten und von Mitgliedern des Regierungsrates

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
	¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident und die Mitglieder des Regierungsrates können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Grossen Rat schriftlich ihren Rücktritt erklären. ² Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident und die Mitglieder des Regierungsrates ihren Rücktritt innert einer kürzeren Frist oder per sofort erklären.
	III.
	Grossratsbeschluss betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitglieder von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]